

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte.
- 1.2 Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden, Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen unserer AGB werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, sie werden von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir, in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller künftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht ausdrücklich vereinbart wird, soweit im Einzelfall keine abweichende Absprache getroffen wird.
- 1.4 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen, Vertragsänderungen

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Die in Prospekten, Preislisten, Katalogen, Rundschreiben oder sonstigen Drucksachen oder in den zu einem Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich. Änderungen und Korrekturen behalten wir uns vor. Unsere Angebote sind nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt haben.
- 2.2 Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich die Preise auf die jeweils abgebildeten Produkte gemäß der Beschreibung, nicht jedoch auf abgebildetes Zubehör, Dekoration und Montage.
- 2.3 Der Vertragsabschluss setzt voraus, dass die von unseren Mitarbeitern entgegengenommenen Bestellungen, Aufträge, Auftragsänderungen und/oder -ergänzungen sowie Nebenabreden in Form einer Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt werden. Telefonische, mündliche oder per Email/Internet erteilte Aufträge sind für den Kunden verbindlich.
- 2.4 Mündliche Vereinbarungen sowie spätere Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 2.5 An Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und anderen, dem Kunden überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind - auf Verlangen - an uns zurückzugeben.
- 2.6 Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Kunden eingereichten Leistungsdaten oder sonstigen falschen oder unvollständigen, auch technischen Angaben ergeben.

3. Preis, Zahlungsbedingungen und Versandkosten

- 3.1 Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Rechnung - falls nicht anders vereinbart - netto Kasse fällig.
- 3.2 Die Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten und wird in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Fracht- und/oder Versandkosten und Versicherungen sind grundsätzlich nicht im Preis enthalten. Bitte beachten Sie unser Frachtkostenkonzept:

Deutschland: Für Sendungen ab einem Nettoauftragswert von 500,00 € pro Anlieferadresse gilt bei Lieferungen innerhalb Deutschlands die Regelung „frei Haus“. Hierbei bedeutet „frei Haus“ = frei Bordsteinkante. Die Anlieferung erfolgt verpackt im Karton an eine Anlieferadresse - hinter die erste verschlossene Tür, Parterre, ebenerdig.

Bei Sendungen mit Nettoauftragswert unter 500,00 € berechnen wir einen Frachtkostenzuschlag von 15,00 € netto bei Stühlen und 30,00 € netto bei Möbel und Lounge. Für die Lieferung auf Inseln gelten Sonderkonditionen. Diese teilen wir Ihnen bei Bedarf mit.

Wir bieten auf Anfrage erweiterte Service-Lieferungen gegen Aufpreis. Die aktuellen Preise sind über den Vertriebsinnendienst erhältlich.

Für Stühle: Lieferung „PLUS“ direkt an den Endkunden innerhalb Deutschlands: Anlieferung „frei Verwendungsstelle“ nach Weisung des Empfängers inklusive auspacken, Montage und Verpackungsrücknahme.

Für Büromöbel: Lieferung „Teilservice“ direkt an den Endkunden innerhalb Deutschlands: Anlieferung hinter die erste verschließbare Gebäudetür, ohne Palette.

Für Büromöbel: Lieferung „Vollservice“ direkt an den Endkunden/Fachhandel (FH) innerhalb Deutschlands: Tel. Avisierung beim Endkunden/FH, Anlieferung mit neutralem Kofferverkehr, „frei Verwendungsstelle“ nach Weisung des Empfängers inklusive auspacken und Verpackungsrücknahme sowie Montage, Funktionsprüfung und elektronischer Bestätigung über Auftragsabwicklung.

Für Büromöbelsysteme – weiterführende Dienstleistungen: Kundendienst / weiterführende Möbeldmontagen und Einlagerung Neumöbel auf Anfrage.

Service-Lieferungen nach Österreich und in die Schweiz werden auf Anfrage individuell kalkuliert.

Österreich: Ab einem Nettoauftragswert von 500,00 € pro Anlieferadresse gilt für Lieferungen nach Österreich die Regelung „frei Haus“. Hierbei bedeutet „frei Haus“ = frei Bordsteinkante. Die Anlieferung erfolgt verpackt im Karton an eine Ablieferadresse. Bei Sendungen mit Nettoauftragswert unter 500,00 € berechnen wir einen Frachtkostenzuschlag von 12 % vom Nettoauftragswert, mindestens jedoch 35,00 € bei Stühlen und 50,00 € bei Möbel und Lounge.

Deutschsprachige Schweiz: Ab einem Nettoauftragswert von 1.500,00 € pro Anlieferadresse gilt für Lieferungen in die Schweiz die Regelung „frei Haus“. Hierbei bedeutet „frei Haus“ = frei Bordsteinkante. Die Anlieferung erfolgt verpackt im Karton an eine Ablieferadresse. Bei Sendungen mit Nettoauftragswert unter 1.500,00 € berechnen wir einen Frachtkostenzuschlag von 7 % vom Nettoauftragswert, mindestens jedoch 50,00 € bei Stühlen, Möbel und Lounge. Zuzüglich Gebühren für Zollabfertigung.

Französischsprachige Schweiz: Ab einem Nettoauftragswert von 2000,00 € pro Anlieferadresse gilt für Lieferungen in die Schweiz die Regelung „frei Haus“.

Hierbei bedeutet „frei Haus“ = frei Bordsteinkante. Die Anlieferung erfolgt verpackt im Karton an eine Ablieferadresse. Bei Sendungen mit Nettoauftragswert unter 2.000,00 € berechnen wir einen Frachtkostenzuschlag von 10 % vom Nettoauftragswert, mindestens jedoch 50,00 € bei Stühlen, Möbel und Lounge. Zuzüglich Gebühren für Zollabfertigung.

Lieferbedingungen Export: ab Werk

- 3.3 Wechsel nehmen wir als Zahlungsmittel nur entgegen, wenn dies vorher mit uns vereinbart wurde. Die Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.4 Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- 3.5 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Zurückhaltungsrechte, die der Kunde wegen solcher Ansprüche geltend machen will, es sei denn, sie beruhen auf demselben Vertragsverhältnis.
- 3.6 Bankeinzug im SEPA-Verfahren
Im Zusammenhang mit Bankeinzug, im SEPA-Verfahren gelten folgende Bedingungen: Gemäß der SEPA-Regeln gilt eine generelle Vorankündigungsfrist von 14 Tagen vor Fälligkeit der Lastschrift an den Zahler. Die Vorankündigungsfrist kann jedoch zwischen Gläubiger und Zahler verkürzt vereinbart werden. Es gilt hiermit eine auf einen Tag verkürzte Vorankündigungsfrist als vereinbart. Das Versenden der betreffenden Rechnung gilt als Zeitpunkt der Vorankündigung des Bankeinzugs. Unsere Gläubiger Identifikationsnummer ist
DE39 3003 0880 0005 2280 18

4. Lieferung

- 4.1 Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.2 Bei Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % zulässig und werden in der Rechnung berücksichtigt.

5. Fristen, Termine, Selbstbelieferungsvorbehalt

- 5.1 Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen und sachlichen Fragen voraus.
- 5.2 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen, einzufordern. Weitergehende Ansprüche bleiben uns vorbehalten.
- 5.3 Sofern die Voraussetzungen von Abs. 2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 5.4 Für die Lieferzeit ist die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Versandwoche maßgebend. Vereinbarte Lieferfristen und Abruftermine verlängern sich um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen und von uns nicht zu vertreten sind, wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen. Derartige Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn wir bereits in Verzug sind. Treten sie ein, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfüllten Teile vom Vertrag bzw. dem jeweiligen Abrufauftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 5.5 Werden wir selbst nicht beliefert, obwohl wir bei zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und können vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich zu unterrichten und werden jede schon erbrachte Gegenleistung des Kunden unverzüglich erstatten.
- 5.6 Die Annahme eines Fixtermins ist nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn er von uns ausdrücklich bestätigt wurde.
- 5.7 Für unsere Haftung auf Schadensersatz wegen Lieferverzuges gelten die Bestimmungen in Ziff. 11.

6. Gefahrenübergang und Versand

- 6.1 Soweit der Versand nicht durch uns selbst vorgenommen wird, geht die Gefahr mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Kunden über, unabhängig davon, ob Teillieferungen erfolgen oder ob der Kunde die Versandkosten, Anfuhr oder andere Leistungen übernommen hat. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden versichern wir die Ware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Transport- und andere Schäden.
- 6.2 Bei Versendung durch uns behalten wir uns die Wahl des Versandweges und die Versandart vor.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Wir behalten uns Eigentum an den Liefergegenständen vor (Vorbehaltsware), bis alle unsere gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden, sowie die künftigen Ansprüche, soweit sie mit den Liefergegenständen in Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Der Eigentumsvorbehalt umfasst auch Produkte, die beim Kunden montiert sind.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sachgemäß zu lagern. Sofern er nicht selbst eine Versicherung nachweislich abgeschlossen hat, sind wir berechtigt, sie auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und andere Schäden, die bei Lagerung entstehen können, zu versichern.
- 7.3 Der Kunde ist berechtigt, die in unserem Eigentum stehende Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung ab, gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Be- oder Verarbeitung weiterveräußert oder ob sie eingebaut wird oder nicht (inkl. MwSt). Wird die Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, nach Einbau weiterveräußert, so gilt die Forderung des Kunden gegen seine Abnehmer in Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Preises als abgetreten.

- 7.4 Zur Einziehung seiner Forderungen ist der Kunde auch nach der Abtretung an uns ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzubeziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, dies nicht zu tun, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Kunde von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht uns der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen ihm und uns vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
- 7.5 Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Punkt 7.1.
- 7.6 Der Kunde hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich zu unterrichten. Er hat uns alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen, zu ersetzen.
- 7.7 Wir verpflichten uns, auf Anforderung die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. Werkzeuge

An von uns hergestellten Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor, unabhängig davon, welche der Vertragsparteien die Werkzeugkosten übernommen hat.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Kunde hat zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche die bei ihm eingegangenen Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Werktagen gemäß § 377 HGB zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind binnen 3 Werktagen schriftlich anzuzeigen. Die Rechtzeitigkeit der Anzeige beurteilt sich nach dem Zeitpunkt deren Zugangs.
- 9.2 Zusagen und Beschaffenheitsvereinbarungen stellen im Zweifel kein Garantieverprechen dar.
- 9.3 Bei rechtzeitigen und berechtigten Mängelrügen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen bzw. nach zwei erfolglosen Ersatzlieferungen ist der Kunde berechtigt eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist auch dann berechtigt eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache aufgrund unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder uns unzumutbar ist oder von uns endgültig und ernsthaft verweigert wird. Haben wir die Nichterfüllung oder Schlechterfüllung zu vertreten, so kann uns der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 9.4 Haftungsansprüche für von uns gelieferte jedoch von Dritten hergestellte Waren bestehen nur bei von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.
- 9.5 Reklamationen können nicht anerkannt werden, wenn es sich vereinbarungsgemäß um zweite Wahl- oder eine Sonderpostenware handelt und die Gebrauchstüchtigkeit des Gegenstandes nicht entscheidend beeinträchtigt wird.
- 9.6 Bei Kauf berücksichtigte Mängel können nicht als Reklamation geltend gemacht werden. Reklamationen wegen Beeinträchtigungen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, wie Farbabweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten der Struktur bei echtem Leder und Echtholzfurnier, stellen keine Mängel dar, da die Ursache weder material- noch herstellungsbedingt ist. Das gilt auch für geringfügige Abweichungen in der Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Ausrüstung, Musterung und Farbe, soweit diese aufgrund gültiger Norm zulässig sind.
- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns herausgegebenen Produktanweisungen sorgfältig zu beachten und an etwaige Nutzer und seine Abnehmer mit besonderem Hinweis weiterzuleiten. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach und werden hierdurch Produkt- oder Produzentenhaftungsansprüche gegen uns ausgelöst, stellt er uns im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei; sind von uns zu vertretende Umstände mitursächlich geworden, erfolgt die Freistellung nach dem Verursachungsanteil.
- 9.8 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte und deren praktische Verwendung zu beobachten. Dies gilt auch nach der Weiterveräußerung. Die Produktbeobachtungspflicht bezieht sich insbesondere auf noch unbekannt schädliche Eigenschaften des Produktes oder auf Verwendungen und Verwendungsfolgen, die eine Gefahrenlage schaffen. Auf gewonnene Erkenntnisse ist uns unverzüglich hinzuweisen.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1 Ist erkennbar, dass der Kunde nicht in der Lage ist oder sein wird, die vertragsgemäße Gegenleistung zum Fälligkeitszeitpunkt zu erbringen, sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer der Kunde Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und auch die Belieferung mit Waren auf Grundlage anderer Verträge zurückzuhalten.
- 10.2 Bei anderweitigem, vertragswidrigem und gesetzeswidrigem Verhalten des Kunden sind wir ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag entsprechend den gesetzlichen Vorschriften befugt, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

11. Haftungsbeschränkung

- 11.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit zwingend gehaftet wird z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

- 11.2 Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.
- 11.3 Wir haften im Fall des Lieferverzuges für jede angefangene Woche des Verzuges bis 0,5 % des auf den nicht rechtzeitig gelieferten Gegenstand entfallenden Preises (ohne Umsatzsteuer, Fracht und sonstige Kosten), höchstens jedoch bis 5 %.
- 11.4 Vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Ware, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

12. Zusatzbedingungen für Montageleistungen

- 12.1 Die Annahme von Montageleistungen ist nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 12.2 Kosten für Montageleistungen müssen auf Anfrage individuell vereinbart werden.
- 12.3 Es gelten die vom Kunden ermittelten Raummaße als verbindlich. Werden die Raummaße durch uns ermittelt, ist der Kunde zur Überprüfung verpflichtet.
- 12.4 Montageleistungen werden bausauber übergeben. Für alle auftretenden Maßtoleranzen, die nicht der VOB oder den DIN-Vorschriften 1820/1 entsprechen, müssen geleistete Mehraufwendungen vergütet werden. Die Berechnung erfolgt gemäß Stundennachweis zu unseren jeweils gültigen Stundensätzen. Dies sind insbesondere Leistungen und Mehraufwendungen, die auf bauliche Gegebenheiten zurückzuführen sind, wie z.B. Sonderblenden, Anpassarbeiten, besondere Decken- und Wandanschlüsse, etc. wie auch Mehraufwendungen, die auf Behinderungen der Montage, besondere Schwierigkeiten wie Stromausfall, Montageverschiebungen etc. zurückzuführen sind.

13. Bezugsstoffe / Stoffbeistellungen

- 13.1 Wir verwenden nur ausgesuchte Qualitäten. Nähere Angaben entnehmen Sie bitte unserer Stoffkollektion. Nicht alle Stoffe können bei allen Modellen verarbeitet werden. Wir verarbeiten nur hochwertiges Leder und können folgende Naturmerkmale nicht als Reklamation zulassen: Abschürfungen, Heckenrisse, Insektenstiche und Hornstöße. Bei Lederbezügen ist auf Grund der Dehnfähigkeit eine natürliche Faltenbildung gegeben.
- 13.2 Die Beistellung von Stoffen ist möglich. Hier kommt der Preis von Preisgruppe 1 zum Ansatz. Die Stoffe sind auf Kosten des Bestellers in das von uns genannte Werk zu senden. Die Stoffsendung muss auch innerhalb der Verpackung am Stoff selbst mit der Referenz-Nummer gekennzeichnet sein, bzw. wenn es sich um verschiedene Stoffe in einer Sendung handelt, müssen die einzelnen Stoffe mit Referenz- und Farbnummern klar gekennzeichnet sein. Für beige stellte Stoffe/Leder übernehmen wir sowohl hinsichtlich der Verarbeitung als auch des Materials keine Garantie bzw. Gewährleistung. Bei Fehlen von Verarbeitungshinweisen wird das Material nach bestem Ermessen verarbeitet. Bei unterschiedlichen Stoffgruppen auf Sitz und Rücken kommt der Preis der höheren Stoffgruppe zum Einsatz.
- 13.3 Bei Stoffbeistellungen ist eine Stoffprobe bereits vor Angebotslegung ins Werk zu senden, um die definitive Produzierbarkeit festzustellen. Die Kosten dafür trägt der Besteller. Aussagen zum Stoffbedarf – insbesondere ohne vorherige Stoffprobe – sind immer circa-Angaben und unverbindlich. Werden Stoffe ohne vorherige Stoffprobe ins Werk zur Produktion gegeben, ist der Besteller für das erzielte Produktionsergebnis verantwortlich. Reklamationen bezüglich Faltenbildung, Richtung von Mustern oder ähnlichem können nicht anerkannt werden. Kundenstoff und -leder sind von der Garantie ausgeschlossen.

14. Sonderausführungen

Wir sind bestrebt, Ihnen eine größtmögliche Auswahl an Farben standardmäßig anzubieten. Darüber hinaus bieten wir gegen Aufpreis je Kommission:

- Sonderfarbe, -beize Holzteile: auf Anfrage
- Sonderfarbe Stahlteile: auf Anfrage
- Mehrpreis abweichendes Farbkonzept auf Anfrage

15. Gewährleistung

Über die in unseren AGB's geregelte Gewährleistung hinaus gelten die nachfolgenden Zusagen: Die Gewährleistungszeit beginnt mit der Auslieferung ab Werk.

GRAMMER OFFICE

Die Gewährleistungszeit für alle Sitzmöbel der Marke GRAMMER OFFICE beträgt 5 Jahre

BNOS

Die Gewährleistungszeit für alle Stühle und Möbel der Marke BN OFFICE SOLUTION beträgt 5 Jahre

NOWY STYL

Die Gewährleistungszeit für alle Produkte der Marke NOWY STYL beträgt 2 Jahre

FORUM SEATING

Die Gewährleistungszeit für alle Produkte der Marke FORUM SEATING beträgt 2 Jahre

Bemessungsgrundlage für die Möbel ist ein täglicher 8-Stunden-Einsatz. Für alle Stuhlmodelle, die regelmäßig mehr als 8 Std. benutzt werden, verkürzt sich die Gewährleistungszeit (siehe „Gewährleistungszeit“). Im Rahmen der Gewährleistungszeit von 24 Monaten liefern wir sämtliche Ersatzteile (Ausnahmen siehe bitte Gewährleistungsausschlüsse) ohne Berechnung. Für Ersatz- bzw. Reparaturleistungen kann innerhalb Deutschlands auch der mobile Kundendienst angefordert werden (Kosten auf Anfrage). Der Gewährleistungsanspruch setzt eine sachgemäße Anwendung, Pflege und Reinigung voraus.

Alle Gewährleistungsansprüche für Stoffe beinhalten Bereitstellung des Bezuges (Versandgebühr und Montage exklusive).

Einschränkungen der Gewährleistung

Weitergehende Ansprüche werden durch die übernommenen Gewährleistungen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt entstanden sind, sowie für sonstige Schadensersatzansprüche. Durch erbrachte Gewährleistungen wird die Gewährleistungszeit nicht erneuert oder verlängert.

Gewährleistungsausschlüsse

Von unserer Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- Natürliche Abnutzung bei Verschleißteilen (wie Bezugstoffe, Rollen, etc.)
- Schäden durch nicht bestimmungsgemäßen Einsatz, durch unsachgemäße Behandlung oder durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung
- Schäden aufgrund extremer klimatischer Bedingungen oder Umgebungseinflüssen (z.B. Säure, Nässe, usw.)
- Vom Kunden eingesandte und von uns verarbeitete Materialien (z.B. Bezugsmaterialien).
- Schäden aufgrund vom Kunden gewünschter Abweichungen von der Serienausführung (Sonderausführungen: z.B. Überlackieren von Kunststoffteilen)

Bei Beanstandungen benötigen wir folgende Informationen

- Modellnummer
- Auftragsnummer
- Herstellungsdatum

All diese Angaben können dem Typenschild, unter dem Sitz, entnommen werden. Nowy Styl GmbH behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, die dem technischen Fortschritt und der Produktionsverbesserung dienen. Dies ändert nichts an den gesetzlichen Rechten und Bestimmungen.

Übersicht der Gewährleistungszeiten BNOS / GO

Gewährleistungszeit / (Monate)	Materialkst. /	Lohnkst. /	Frachtkst. /	Fahrtkst.
0 – 24	NSGMBH	NSGMBH	NSGMBH	NSGMBH
25 – 60	NSGMBH	Kunde	Kunde	Kunde

Übersicht der Gewährleistungszeiten NS

Gewährleistungszeit / (Monate)	Materialkst. /	Lohnkst. /	Frachtkst. /	Fahrtkst.
0 – 12	NSGMBH	NSGMBH	NSGMBH	NSGMBH
13 – 24	NSGMBH	Kunde	Kunde	Kunde

Gewährleistungszeit für Produkte der Marken GRAMMER OFFICE und BNOS:

- Bei 8 Stunden pro Tag (220 Arbeitstage p.a.) entspricht die Gewährleistungszeit 5 Jahre = 60 Monate
- Bei 16 Stunden pro Tag (220 Arbeitstage p.a.) 30 Monate
- Bei 24 Stunden pro Tag (220 Arbeitstage p.a.) 20 Monate
- Bei 24 Stunden pro Tag (365 Arbeitstage p.a.) 12 Monate
- Die Gewährleistungszeit wird durch Gewährleistungen nicht verlängert

Gewährleistungszeit für Produkte der Marke NOWY STYL:

- Bei 8 Stunden pro Tag (220 Arbeitstage p.a.) entspricht die Gewährleistungszeit 2 Jahre = 24 Monate
- Bei 16 Stunden pro Tag (220 Arbeitstage p.a.) 12 Monate
- Bei 24 Stunden pro Tag (220 Arbeitstage p.a.) 8 Monate
- Bei 24 Stunden pro Tag (365 Arbeitstage p.a.) 5 Monate
- Die Gewährleistungszeit wird durch Gewährleistungen nicht verlängert

Gewährleistungszeit für Produkte der Marke FORUM SEATING:

Die Gewährleistungszeit für Produkte der Marke FORUM SEATING beträgt 2 Jahre.

16. Kundendienst

Kundendienstaufträge bitten wir bei den zuständigen Innendienstmitarbeitern aufzugeben. Es bleibt der Nowy Styl GmbH überlassen, wo die Instandsetzung erfolgen soll (z.B. Anlieferung des Gegenstandes in unsere Werkstätten). Kosten für Hin- und Rücksendung sowie ggf. Aus- und Einbauarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers wie anfallende Wegezeiten und Fahrtkosten. Unser Kundendienst ist auf strenge Einhaltung des Terminplanes angewiesen. Daher kann unser Beauftragter nur die angemeldeten Arbeiten ausführen. Wir bitten, unseren Beauftragten zum vereinbarten Zeitpunkt den ungehinderten Zugang zu den betreffenden Gegenständen zu ermöglichen. Vergebliche Fahrten müssen in Rechnung gestellt werden. Die Kundendienstkosten (Arbeitslöhne, Ersatzteile, anteilige Fahrtkosten) werden berechnet, ausgenommen sind Mängelbeseitigungen im Rahmen unserer Gewährleistung. Ein Kostenvorschlag wird dem Auftraggeber auf Wunsch erstellt. Die Kosten lassen sich im Voraus nur annähernd schätzen und sind daher unverbindlich. Die Zahlung der Kundendienstkosten ist ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

17. Schadenspauschale

Beruhet der Rücktritt auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden, so sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 5% der Auftragssumme als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die vorstehend vereinbarte Pauschale. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

18. Haftung wegen Schutzrechtsverletzungen

Schreibt uns der Kunde durch bestimmte Angaben, Unterlagen und Zeichnungen vor, wie wir die Liefergegenstände herzustellen haben, so übernimmt er die Gewähr, dass durch unsere Vertragserfüllung Rechte Dritter, wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer solchen Verletzung gegen uns geltend gemacht werden.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 19.1 Erfüllungsort für unsere Lieferung und die Zahlungspflicht des Kunden ist der Sitz unseres Unternehmens in Ebermannsdorf.
- 19.2 Gerichtsstand für alle, aus dem Vertragsverhältnis stammenden oder im Zusammenhang mit der Eingehung des Vertrages oder dessen Durchführung auftretenden Rechtsstreite ist Amberg. Wir können den Kunden jedoch auch am Ort seines Unternehmens verklagen.
- 19.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

20. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen oder Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nowy Styl GmbH, Ebermannsdorf; Stand: September 2016